

St. Bonifatius Wohn- und Pflegeheim
 Mühlenstr. 7 | 59423 Unna
 Tel.: 0 23 03 / 25 69 4 - 0
 Fax: 0 23 03 / 25 69 4 - 59

**Sehr geehrte Interessentin,
 sehr geehrter Interessent,**

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Haus und dem Angebot der vollstationären Pflege.

Das St. Bonifatius Wohn- und Pflegeheim verfügt über **98 Plätze**, von denen bis zu 10 Plätze für Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege genutzt werden können.

Im Folgenden geben wir Ihnen eine **Übersicht zu den Kosten** sowie kurzgefasste Informationen zu möglichen **finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten**.

In einem telefonischen bzw. persönlichen Beratungsgespräch geben wir Ihnen gerne weitere Informationen und stehen Ihnen für Ihre Fragen gern zur Verfügung!

Sie erreichen uns von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 – 16.00 Uhr unter der Telefonnummer **0 23 03 / 25 69 40**.

Ihr **St. Bonifatius Wohn- und Pflegeheim**

1 Aktuelles Heimentgelt

gültig ab 01.01.2023

Pflegegrad	Pflege- bedingter Aufwand	Unterkunft	Verpflegung	Vergütungs- zuschlag	Investitionskosten		Tagessatz (gesamt) DZ	Monatssatz bei 30,42 Tagen	Anteil Pflege- kasse	Monatssatz bei 30,42 Tagen ./. Pflegekasse
					DZ	EZ				
Grad 2	73,37 €	21,63 €	16,66 €	4,47 €	12,58 €	13,70 €	128,71 €	3.915,36 €	770,00 €	3.145,36 €
Grad 3	89,54 €	21,63 €	16,66 €	4,47 €	12,58 €	13,70 €	144,88 €	4.407,25 €	1.262,00 €	3.145,25 €
Grad 4	106,40 €	21,63 €	16,66 €	4,47 €	12,58 €	13,70 €	161,74 €	4.920,13 €	1.775,00 €	3.145,13 €
Grad 5	113,96 €	21,63 €	16,66 €	4,47 €	12,58 €	13,70 €	169,30 €	5.150,11 €	2.005,00 €	3.145,11 €
Eigenanteil PG 2-5					ca. 3.179,18 € monatlich EZ					
Eigenanteil PG 2-5					ca. 3.145,11 € monatlich DZ					

Seit 01.01.2022 zahlen die Pflegekassen einen **ergänzenden Zuschlag zu den Pflegekosten**, der sich nach der Dauer des vollstationären Aufenthalts richtet. Für genauere Informationen sprechen Sie uns gerne an oder informieren sich bei Ihrer zuständigen Pflegekasse.

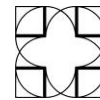
2 Pflegewohngeld und Sozialhilfe

Pflegewohngeld und **Sozialhilfe** sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohner*in einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

2.1 Pflegewohngeld

Um Pflegewohngeld zu erhalten, muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-) Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf mindestens mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen



und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners⁴ ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die im Heimentgelt enthaltenen Investitionskosten zu tragen.

Von dem Einkommen sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Das Vermögen darf bei Alleinstehenden den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen. Des Weiteren wird ein Bestattungsvorsorgebetrag in angemessener Höhe geschont. Informationen dazu erhalten Sie beim Kreis Unna, Fachbereich Arbeit und Soziales („Sozialamt“).

Bei nicht getrenntlebenden Ehepartnern⁴ **beträgt** die Vermögensfreigrenze unabhängig davon, ob nur eine oder beide Personen stationär gepflegt werden, 15.000 €.

Auch bei Ehepartnern⁴ werden angemessene Beträge zur Bestattungsvorsorge geschont. Der Kreis Unna, Fachbereich Arbeit und Soziales erteilt dazu Auskunft und legt diese Beträge nach einer Einzelfallprüfung fest.

Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung von uns als Einrichtung beantragt. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit einem Formblatt einholen. Der Kostenträger wird Sie anschreiben und die erforderlichen Unterlagen anfordern. Sofern Sie dem Kostenträger die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und wird ggf. eingestellt. Ein Antrag kann nicht später als drei Monate nach Einzug ins Heim bzw. nach Eintritt der Voraussetzungen ohne Einbußen gestellt werden.

Pflegewohngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohner kann ein Pflegewohngeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegewohngeldantrag ist in diesem Fall von Ihnen selbst zu stellen.

2.2 Sozialhilfe

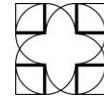
Sozialhilfe kann in Frage kommen, wenn die Heimkosten auch mit Pflegewohngeld nicht aus Ihrem laufenden Einkommen und aus Ihrem Vermögen sowie ggf. dem laufenden Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners gedeckt werden können.

Geschontes Vermögen ist dabei ein Geldbetrag bis **10.000 €** (bei Ehepaaren **20.000 €**). Geschont sein kann weiterhin ein sogenanntes „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die Quadratmeter-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen der Kreis Unna, Fachbereich Arbeit und Soziales („Sozialamt“) und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig.

Sie kann aber erst **ab Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wenn beispielsweise der Heimaufenthalt eines Bewohners neben Pflegeleistungen und laufenden Renten auch aus Restbeträgen, die von einem Konto abgebucht werden, finanziert wird, ist kurz vor Erreichen der genannten Schongrenze von insgesamt **10.000 €** (bei Ehepaaren **20.000 €**) Vermögen das für den Ort des Heims zuständige Sozialamt zu informieren; am besten schriftlich unter Mitteilung mindestens des Namens und der Adresse sowie der Pflegebedürftigkeit. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt versprechen.

⁴ betrifft auch eingetragene Lebenspartner und eheähnliche und lebenspartnerschaftliche Gemeinschaften



Das Sozialamt wird dann noch eine Anzahl von Unterlagen benötigen. Auch die Bearbeitung wird dauern, aber der Zeitpunkt, von dem an die Leistung frühestens gewährt werden kann, ist der Zeitpunkt zu dem das Sozialamt informiert war. Wenn hierauf nicht geachtet wird, können große **finanzielle Einbußen** eintreten, die allein aus der Verspätung der Mitteilung entstehen und nicht wieder ausgeglichen werden können.